

AZ: 51 - As/H - Herr Asmussen

Drucksache Nr.: 0365/2013/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	25.11.2014	Ö	Kenntnisnahme
Hauptausschuss	27.01.2015	Ö	Kenntnis genommen
Jugendhilfeausschuss	02.12.2014	Ö	Kenntnisnahme
Jugendhilfeausschuss	03.02.2015	Ö	Vorberatung
Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	03.12.2014	Ö	vertagt
Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	04.02.2015	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	09.12.2014	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	10.02.2015	Ö	zurückgestellt
			Vorberatung
			Endg. entsch. Stelle
			vertagt
			Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Oberbürgermeister Dr. Tauras
Erster Stadtrat Humpe-Waßmuth

Verhandlungsgegenstand:

**Nutzungs- und Kostenbeitragssatzung
für die Kindertagesstätten und die
geförderte Kindertagespflege der Stadt
Neumünster**

A n t r a g :

1. Die Nutzungs- und Kostenbeitragsatzung für die Kindertagesstätten und die geförderte Kindertagespflege der Stadt Neumünster (Anlage 1) wird beschlossen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, im ersten Halbjahr 2017 die finanziellen Auswirkungen dieser Satzung zu evaluieren und ggf. der Ratsversammlung im ersten Halbjahr 2017 Veränderungserfordernisse zum 01.08.2017 zur Beschlussfassung vorzulegen

3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Kostenbeitragssatzung fünf Jahre nach Inkrafttreten zu aktualisieren und der Ratsversammlung entsprechend neu zur Beschlussfassung vorzulegen.

Finanzielle Auswirkungen:

Grundsätzlich ist der für die jeweilige Betreuungsförm genannte Höchstbeitrag als Kostenbeitrag von den Eltern zu zahlen. Es ist nicht einschätzbar, wie viele der bisherigen Vollzahler durch die Veränderung der Satzung Ermäßigungen beantragen werden und wie sich dadurch die Aufwendungen der Sozialstaffel (ausgefallene Kostenbeiträge) entwickeln werden.

Aus diesen Gründen werden die Auswirkungen der Satzung nach zwei Jahren evaluiert und ggf. der Ratsversammlung im ersten Halbjahr 2017 bei Veränderungserfordernissen zur Beschlussfassung vorgelegt.
(Verweis auf Antrag 2. dieser Drucksache)

B e g r ü n d u n g :

Ausgangslage

Gemäß § 25 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz - KiTaG) haben die Personensorge-berechtigten einen angemessenen Beitrag zu den Kosten der Kindertageseinrichtungen zu entrichten. Teilnahmebeiträge oder Gebühren sollen so festgesetzt werden, dass Familien mit geringerem Einkommen und Familien mit mehreren Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflegestellen eine Ermäßigung erhalten.

Die zurzeit gültige Kostenbeitragssatzung erfüllt in vielen Bereichen nicht mehr die Anforderungen und muss aktualisiert werden.

Mit Beschlüssen zu den DS 0855/2008 und DS 1066/2008 wurden grundsätzliche Veränderungsvorgaben zur Aktualisierung der Kostenbeitragssatzung beschlossen.

Durch die Mitteilungsvorlage 0069/2013 wurde die Ratsversammlung informiert, dass die Umsetzung zum 01.01.2015 geplant ist.

1. Grundsätzliche Veränderungsvorgaben

Mit der beschlossenen DS 1066/2008 vom 12.02.2013 ist die Verwaltung beauftragt worden, im Zuge der Aktualisierung der Kostenbeitragssatzung die anteilige Deckung der Betriebskosten für die Kindertagesstätten und die Kindertagespflege durch die Kostenbeiträge der Eltern auf

Variante a) 11 %

festzuschreiben, aber auch die finanziellen Auswirkungen für die Eltern und die Stadt Neumünster für die

Variante b) 13 %

Variante c) 15 %

darzustellen.

Daraus folgt, dass die Kostenbeiträge der Eltern die Betriebskosten anteilig decken.

Eine weitere maßgebliche Veränderung ergibt sich aus der betreuungsformunabhängigen Erhebung der Kostenbeiträge pro Betreuungsstunde anstatt der bisherigen betreuungsformabhängigen Kostenbeitragserhebung pro Monat.

Von der betreuungsformunabhängigen Erhebung ist der Hortbereich ausgenommen worden. Aufgrund des abweichenden Betreuungsumfangs werden hier nur 50 % der Kostenbeiträge pro Betreuungsstunde erhoben.

Ein Vergleich der Kostenbeiträge nach der zurzeit aktuellen Satzung und dem Entwurf der neuen Satzung befindet sich in der **Anlage 3 (Kindertagesstätten) und Anlage 4 (Kindertagespflege)**.

Die in der DS 1066/2008 vom 12.02.2013 konkretisierten grundsätzlichen Veränderungsvorgaben sind im Entwurf der Nutzungs- und Kostenbeitragssatzung wie folgt umgesetzt:

1. Zusammenführung der Kostenbeitragssatzung für die Kindertagesstätten der Stadt Neumünster und der Arbeitsanweisung/Richtlinien für die Übernahme von

Kindertagespflegekosten zu einer Kostenbeitragssatzung für Kindertagesstätten und die geförderte Kindertagespflege der Stadt Neumünster.

2. Legalisierung einer Betreuung zwischen 12:00 und 13:00 Uhr ohne die verpflichtende Einnahme eines Mittagessens

Im Rahmen der Anhörung der Träger und der Beiräte der Kindertagesstätten ist dargestellt worden, dass eine Umsetzung dieses Punktes zurzeit aus räumlichen und personellen Gründen nicht möglich ist.

Verweis: Ausführungen zu den Ergebnissen der Anhörung (Punkt 5 dieser Begründung)

3. Einführung eines Angebotes, das einer $\frac{3}{4}$ -Tag-Betreuung entspricht

(Siehe Anlage 1 der Satzung Kostenbeiträge – 08:00 – 15:00 Uhr (aufgerundet wegen Stundenberechnung)).

4. Öffnung der Kostenbeitragssatzung für eine Betreuung vor 08:00 und nach 16:00 Uhr

(Siehe Anlage 1 der Satzung Kostenbeiträge – zusätzliche Betreuungsstunde).

5. Angleichung der Kostenbeiträge für alle Kinder, die das Angebot der Kindertagesbildung und -betreuung wahrnehmen (d.h. Angleichung der Kostenbeiträge sowohl für Kinder im Alter U3 und Ü3 sowie für die Betreuung im Hort und in der Kindertagespflege)

(Siehe Anlage 1 der Satzung).

6. Individuelle Berechnung des Kostenbeitrages auf der Basis des jeweiligen Familieneinkommens und damit eine Veränderung der Bezuschussung von besser verdienenden Familien im Bereich der Kindertagesstätten und Kindertagespflege

Grundsätzlich ist der in den Anlage 1 der Satzung genannte Höchstbeitrag als Kostenbeitrag zu zahlen. Die soziale Komponente wird dadurch sichergestellt, dass gemäß § 8 der Satzung die Berechnung des Kostenbeitrages nach Maßgabe der Sozialstaffel sowie die Befreiung von der Kostenbeitragspflicht beantragt werden kann. Nach § 12 der Satzung kann darüber hinaus der festgesetzte Kostenbeitrag individuell auf Zumutbarkeit überprüft werden.

7. Berücksichtigung des kostenintensiven Angebotes einer ganzjährigen Öffnung der Kindertagesstätte

Gemäß § 3 Abs. 4 dieser Satzung wird ein Kostenbeitrag für die Ferienbetreuung erhoben.

In § 3 (10) der Satzung ist geregelt, dass in Einrichtungen, die mind. vier Wochen im Jahr geschlossen haben, nur für 11 Monate die Kostenbeiträge für das Mittagessen erhoben werden.

8. Streichung des § 2 Abs. 4 (Kündigungsmöglichkeiten durch die Stadt Neumünster)

2. Kosten für die Mittagsverpflegung in den Kindertagesstätten

Ergänzend zu den vorstehenden Vorgaben strebt die Verwaltung im Rahmen der Aktualisierung an, den Kostenbeitrag für die Mittagsverpflegung von derzeit 41,00 € monatlich auf 50,00 € monatlich anzuheben. Unter anderem soll dies zur Qualitätsverbesserung des

Mittagessens beitragen.

Durch diese Anhebung des Kostenbeitrages wird noch nicht ein kostendeckender Beitrag erreicht. Dieser wäre für eine Vielzahl von Familien nicht finanzierbar. Den Kindern würde dabei die Möglichkeit einer regelmäßigen Mittagsverpflegung genommen werden.

3. Auswirkungen der neuen Nutzungs- und Kostenbeitragssatzung und Evaluierung

Aus der aktuell gültigen Sozialstaffel in Verbindung mit einer betreuungsformabhängigen Veranlagung von Kostenbeiträgen pro Monat resultiert eine Vollzahlerstruktur (Kostenbeitragsschuldner, die keine Ermäßigung beantragt haben). Die finanziellen Verhältnisse der Vollzahler sind nicht bekannt.

Die alte wie auch die zu beschließende neue Satzung enthält die Regelung, dass grundsätzlich der in der für die jeweilige Betreuungsform genannte Höchstbeitrag als Kostenbeitrag zu zahlen ist. Es ist nicht einschätzbar, wie viele dieser bisherigen Vollzahler bei einer neuen Satzung dann doch Ermäßigungen beantragen werden und wie sich daraufhin die tatsächliche Höhe der Sozialstaffel (ausgefallene Kostenbeiträge) entwickeln wird. Aus diesen Gründen werden die Auswirkungen der Satzung nach zwei Jahren evaluiert und ggf. der Ratsversammlung im ersten Halbjahr 2017 bei Veränderungserfordernissen zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die Satzungsänderung hat auch für die Freien Träger Bedeutung. Gemäß der DS 1075/2008 vom 12.02.2013 ist für die Freien Träger sicherzustellen, dass durch die Aktualisierung der Kostenbeitragssatzung keine negativen finanziellen Auswirkungen für sie entstehen.

In den Verträgen der konfessionellen Träger, der Waldorf-Vereine und des Friedrich-Ebert-Krankenhauses zur Finanzierung der Kindertagesstätten, die auf der Grundlage der DS 1075/2008 vom 12.02.2013 geschlossen wurden, ist in § 3 (3) festgelegt, dass zusätzlich zu der unter § 3 (1) und (2) der Verträge beschriebenen Förderung die eventuell zu erwartenden Mehrerträge durch die im Jahr 2014 erfolgende Aktualisierung der Kostenbeitragssatzung je zur Hälfte auf den Träger und die Stadt aufgeteilt werden.

Nach der derzeitigen Satzung ergibt sich ein Kostendeckungsgrad von 12 % der Betriebskosten, dieses entspricht einem Kostenbeitrag von 1,15 € pro Betreuungsstunde. Da die Zielrichtung für die Satzungsänderung nicht die Be- oder Entlastung der Kostenbeitragsschuldner zum Gegenstand hat und der derzeitige Kostendeckungsgrad von 12 % im Rahmen der von der Politik geforderten Bandbreite von 11 % bis 15 % liegt, wurde dieser von der Verwaltung bei der Ausarbeitung der Satzung zu Grunde gelegt. In der Anlage 2 zur Drucksache sind entsprechend dem Auftrag der Ratsversammlung vom 12.02.2013 die Kostenbeiträge der Eltern bei einem Kostendeckungsgrad von 11 %, 13 % und 15 % dargestellt.

Gemäß dem beschlossenen Ergänzungsantrag zur Drucksache 1066/2008 vom 12.02.2013 wird die Kostenbeitragssatzung fünf Jahre nach Inkrafttreten aktualisiert und der Ratsversammlung entsprechend neu vorgelegt werden.

4. Vergleich mit den anderen kreisfreien Städten in Schleswig-Holstein

Die große Unterschiedlichkeit der Grundlagen der vier Kostenbeitragsberechnungen in den kreisfreien Städten erschwert einen direkten Vergleich.

Ein Vergleich mit den umliegenden Landkreisen ist dadurch erschwert, dass es dort keine einheitlichen Elternbeiträge gibt, sondern jeder Träger in eigener Verantwortung die Kostenbeiträge festlegt.

Für die Städte **Rendsburg** und **Norderstedt** stellen sich die Kostenbeiträge für das erste

Kind bei einer Betreuung von 40 Wochenstunden (ohne Anrechnung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Familien) in städtischen Einrichtungen wie folgt dar:

	Unter 3	Über 3	Hort	Mittag
Norderstedt	230,00 EUR	230,00 EUR	105,00 EUR	39,00 EUR
Rendsburg	434,25 EUR	307,72 EUR	Wird nicht angeboten	48,00 EUR 52,00 EUR

Vergleich der monatlichen Kostenbeiträge der **vier kreisfreien Städte** in Schleswig-Holstein für das erste Kind bei einer Betreuung von 40 Wochenstunden (ohne Anrechnung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Familien):

	Unter 3	Über 3	Hort	Mittag	Kindertagespfl.
Flensburg	256,00 EUR	221,00 EUR	138,00 EUR	40,00 EUR	256,00 EUR
Kiel (ab 01.01.15)	320,00 EUR	248,00 EUR	155,00 EUR	40,00 EUR	320,00 EUR
Lübeck	275,00 EUR	205,00 EUR	136,00 EUR	49,90 EUR	275,00 EUR*

*Lübeck Kindertagespflege: für Kinder im Alter von 3 – 14 Jahren = 205,00 EUR

Neumünster (geplant)	Unter 3	Über 3	Hort	Mittag	Kindertagespfl.
Variante a) 11%	182,00 EUR	182,00 EUR	91,00 EUR	50,00 EUR	182,00 EUR
Variante b) 13%	215,00 EUR	215,00 EUR	108,00 EUR	50,00 EUR	215,00 EUR
Variante c) 15%	248,00 EUR	248,00 EUR	124,00 EUR	50,00 EUR	248,00 EUR
Variante d) (Vorschlag der Verwaltung) 12%	199,00 EUR	199,00 EUR	100,00 EUR	50,00 EUR	199,00 EUR

5. Anhörungsverfahren

§ 18 KitaG sieht eine Beteiligung der Beiräte in Kindertageseinrichtungen (anteilig besetzt aus Mitgliedern der Elternvertretung, Vertreterinnen und Vertretern der pädagogischen Kräfte und des Trägers) u.a. bei der Festsetzung der Elternbeiträge vor. Die Stellungnahme der Beiräte ist dem Träger vor dessen Entscheidung vorzulegen. Für die Wirksamkeit der Satzung ist eine Beteiligung der Beiräte aller 35 im Bedarfsplan für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in Neumünster 2013 / 2014 aufgenommenen Kindertageseinrichtungen –unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft– zwingend erforderlich.

Für eine Anhörung der Freien Träger gibt es keine bindende Rechtsgrundlage. Die Verwaltung hat diesen aber im Rahmen einer vertrauensvollen Zusammenarbeit die Möglichkeit gegeben, zu dem Entwurf der Satzung Stellung zu beziehen.

Für den Bereich der Kindertagespflege gibt es keine Vertretung der Eltern und keine Interessenvertretung der Kindertagespflegepersonen. Da die Erörterung des Satzungsentwurfes in der Arbeitsgemeinschaft Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in Neumünster gem. § 78 SGB VIII am 08. Oktober 2014 stattgefunden hat, in der die Kindertagespflege durch zwei vom Jugendhilfeausschuss benannten Kindertagespflegepersonen vertreten ist sowie diese beiden Mitglieder schriftlich die Möglichkeit erhalten haben, im Zuge der Anhörung explizit Stellung zu nehmen, ist die Beteiligung der Betroffenen si-

chergestellt.

Aus der Kurzübersicht der Rückmeldungen im Anhörungsverfahren (**Anlage 5**) ergeben sich vier Schwerpunkte zu dem Entwurf der Satzung:

Thema	Anzahl der Rückmeldungen	Stellungnahme der Verwaltung
Der zeitliche Rahmen der Anhörung war zu kurz	9	Die Zeit vom 24.09.2014 bis zum 19.10.2014 ist kurz, jedoch war eine längere Frist nicht möglich, da die Ergebnisse noch für die Beratungsfolge ausgewertet werden mussten.
Ein Inkrafttreten zum 01.01.2015 ist nicht umsetzbar, es wird der 01.08.2015 vorgeschlagen	16	Die Gründe für die Verschiebung auf den 01.08.2015 sind einleuchtend. Eine Verschiebung wird vorgeschlagen und ist in der Satzung bereits berücksichtigt worden.
Finanzieller Ausgleich durch die Kommune für die ausfallenden Erträge durch die Geschwisterermäßigung erforderlich (betrifft: konfessionelle Träger, Waldorfvereine und FEK)	10	Die Geschwisterermäßigung erfolgt auf der gesetzlichen Grundlage des Landes Schleswig-Holstein. Ein Ausgleich durch kommunale Mittel ist nicht möglich.
Die grundsätzliche Vorgabe der Ratsversammlung, eine Betreuung im Zeitraum 12:00 – 13:00 Uhr ohne die verpflichtende Anmeldung zum Mittagessen, ist aus räumlichen, personellen, organisatorischen und inhaltlichen Überlegungen nicht umsetzbar	16	Die vorgebrachten Gründe, insbesondere die räumlichen und personellen Möglichkeiten, sind nachvollziehbar. Die Betreuung in der Zeit von 12:00 – 13:00 Uhr ohne die verpflichtende Anmeldung zur Mittagsverpflegung ist zurzeit nicht umsetzbar.

Im Auftrage

Dr. Olaf Tauras

Humpe-Waßmuth

Oberbürgermeister

Erster Stadtrat

Anlagen:

Anlage 1: Nutzungs- und Kostenbeitragssatzung für Kindertagesstätten und geförderte Kindertagespflege in Neumünster mit Anlagen

1: Elternbeiträge für Kindertagesstätten und Kindertagespflege nach Betreuungsform ab 01.08.2015 in Euro pro Monat

2: Berechnung der Einkommensgrenze nach § 10

- Anlage 2: Elternbeiträge gemäß der Varianten A, B und C
- Anlage 3: Vergleich Kostenbeitrag Kindertagesstätten
- Anlage 4: Vergleich Kostenbeitrag Kindertagespflege
- Anlage 5: Kurzübersicht der Rückmeldung im Anhörungsverfahren